Ruhr - Universität Bochum



Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Referat für Hochschul-, Bildungs- & Sozialpolitik

Universitätsstr. 150

44780 Bochum

Bochum, 03. April 2013

**Resolution**

 **zur Abschaffung der Latinumspflicht**

 **für Lehramtsstudierende im Studiengang**

 **Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge)**

(unterstützt und mitgetragen von der FSVK der Ruhr-Universität Bochum, der Studentischen Senatsfraktion der Ruhr-Universität Bochum, dem AStA der Universität zu Köln, dem AStA der Universität Paderborn, dem AStA der Hochschule für Musik Detmold, der Vertretung der Schulmusiker an der Hochschule für Musik Detmold)

**Die Studierendenschaften der Ruhr-Universität Bochum und der genannten Hochschulen fordern die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 Lehramtszugangsverordnung (LZV) verfügte Pflicht zum Erwerb des Latinums für Lehramtsstudierende im Studiengang Master of Education (Gym/Ge) in ihrer jetzigen Form abzuschaffen und zugleich wie folgt anzupassen:**

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe:

1. in den Fächern Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Spanisch, Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein oder anderen modernen Fremdsprachen,
2. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum).
3. Für das Fach Evangelische Religionslehre sind Kenntnissen in Griechisch, Hebräisch oder in Latein erwünscht. Im Fach Katholische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht.

(3) Die Anpassung dieser Verordnung findet rückwirkend für alle Studierenden im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Anwendung, die sich vor Änderung dieses Gesetzes bereits im Studium in den betreffenden Fächern des Studiengangs befanden.

**Begründung**

Rechtsgrundlage für die Latinumspflicht für Lehramtsstudierende im Studiengang Master of Education (Gym/Ge) ist derzeit maßgeblich die **Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität vom 18. Juni 2009 (Lehramtszugangsverordnung - LZV)**. Die hier verankerten Fremdsprachenkenntnisse wurden, nach Aussage des Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2013, inhaltsgleich aus dem Erlass über die **Sprachliche Voraussetzungen für Lehramtsstudiengänge gemäß § 44 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003** des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen, welcher den Hochschulen in NRW am 24. Oktober 2003 überstellt wurde.

Maßgebend für dieses 2003 festgelegte Erfordernis war u.a. die fachliche Erwägung des Erlass- und Verordnungsgebers, dass Sprachen, Philosophie und Geschichtswissenschaften nachhaltig vom Latein beeinflusst worden sind und künftige Lehrkräfte daher zur sach- und sprachkundigen Auseinandersetzung mit den lateinischen Einflüssen auf ihr Fachgebiet in der Lage sein müssen, um für das Anforderungsniveau der gymnasialen Oberstufe in den genannten Fächern ausreichend qualifiziert zu sein.[[1]](#endnote-1)

Am 16. Oktober 2008 wurden auf der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) **Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008)** festgelegt. Diese Anforderungen wurden vor Beschlussfassung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler erarbeitet und beruhen auf aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnissen. Ferner gilt in Bezug auf die Religionslehren explizit:

* „Das Profil wurde auf der Grundlage der Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums „Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrerausbildung“ (EKD 2008) mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) abgestimmt.“ [[2]](#endnote-2)
* „Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat das Profil zustimmend zur Kenntnis genommen und das Einverständnis der Deutschen Bischofskonferenz erklärt, dass es von der Kultusministerkonferenz als „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen“ für die Religionslehrerausbildung im Fach Katholische Theologie/Religion beschlossen wird.“iii

Im o.a. Beschluss legte die KMK fest, dass für „Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“, das Latinum und Graecum nur noch in den Lehrfächern der Alten Sprachen als verpflichtende Fremdsprachenkenntnisse gefordert werden.

Die gesetzgebende Landesregierung in NRW hat somit die Auflagen des KMK-Beschlusses bei der Verabschiedung des LZV am 18. Juni 2009 missachtet; denn Fakt bleibt, dass die fachliche Meinung der Landesregierung von 2003 schon 2008 nicht mehr den tatsächlichen bildungswissenschaftlichen Fakten entsprach.

***Ausführungen***

Die bereits genannte Pflicht zum Erwerb des Latinums im Studiengang Master of Education (Gym/Ge) in den Lehrfächern Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Geschichte, Philosophie/Praktische Philosophie, sowie Evangelische Religionslehre führt schon seit längerer Zeit zu einem schwerwiegendem Missverhältnis zwischen den tatsächlichen Anforderungen an den LehrerInnenberuf und der derzeitigen Belastung vieler Lehramtsstudierenden. Zwischen Obligatorischen (bei zwei Fremdsprachen teils sogar mehrmaligen) Auslandsaufenthalten, Praktika und Pflichtkursen, die im Optionalbereich an der RUB mittlerweile 25 von 30 CP ausmachen, wird für den M.Ed. in den o.a. Lehrfächern noch immer das Latinum vorausgesetzt; die daraus resultierenden schwerwiegenden Probleme und Folgen wurden in der Studienbefragung „besser-studieren.NRW“ teilweise erschreckend deutlich geschildert.[[3]](#footnote-1) So sind Überschreitungen der Regelstudienzeit um mindestens ein Semester bei Studierenden, die das Latinum nicht zum Studienbeginn besaßen, mittlerweile die Regel. Dies führt zu einer unmittelbaren Benachteiligung der Studentinnen und Studenten in NRW gegenüber den Studierenden anderer Bundesländer, die bereits damit begonnen haben, die Auflagen aus dem Beschluss der KMK umzusetzen. Dazu zwei konkrete Beispiele:

An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Sachsen-Anhalt) beinhaltet der Studiengang Master of Education gemäß **Verordnung über die ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 in der geänderten Fassung vom 06. Juni 2011,** §4 (1) neun Semester Regelstudienzeit.[[4]](#footnote-2) In fast allen M.Ed. (Gym) Studienfächern wurde, mit Ausnahme der Evangelischen und Katholischen Religion, die Latinumspflicht ganz abgeschafft oder (im Fach Geschichte) zu „Lateinkenntnissen“ geändert.[[5]](#footnote-3) Aber selbst in diesen Fächern besteht, am Beispiel der Katholischen Religion und Geschichte, die Möglichkeit einer Teilnahme an einem einmaligen Kurs im Umfang von 6 SWS, der nach erfolgreich bestandener Klausur die Latinumspflicht bzw. Lateinkenntnisse erfüllt. Festgelegt hat das Land Sachsen-Anhalt diese Möglichkeit des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen in §7 (6) der LPVO:[[6]](#footnote-4)

(6) Fremdsprachenkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sowie in den neueren Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis, Zertifikat einer Volkshochschule, Bescheinigungen über mindestens mit "ausreichend" zensierte Teilnahme an Kursen der Hochschulen oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen entsprechend der Studienordnungen der einzelnen Fächer nachgewiesen. Gleichwertige Abschlüsse können von den Hochschulen angerechnet werden.

Somit sind Studentinnen und Studenten im Master of Education (Gym) in Sachsen-Anhalt ohnehin nicht nur ein Semester schneller fertig, sondern sie haben auch bei den Fremdsprachennachweisen einen unschätzbaren Vorteil gegenüber den Studierenden in NRW, die, bei der angestrebten bundesweiten Einsatzmöglichkeit aller Lehrkräfte mit Erwerb des M.Ed. (Gym/Ge), nach diesem Beispiel bei nur einem Semester Überschreitung der Regelstudienzeit insgesamt schon ein ganzes Jahr verlieren!

Auch das Land Niedersachsen hält zwar offiziell noch an der Latinumspflicht für bestimmte Studienfächer für das Lehramt fest, weicht diese Bestimmungen intern aber schon länger auf: So ist es an der Leibniz Universität Hannover möglich, durch erfolgreiche Belegung eines Lateinkurses auf dem Niveau B2 am universitätseigenen Fachsprachenzentrum die staatliche Erweiterungsprüfung zum Abitur zu umgehen. Dies wird durch offizielle Vereinbarung mit dem niedersächsischen Kultusministerium ermöglicht, die den B2-Kurs dem Latinum gleichsetzt.[[7]](#footnote-5) Im Gegensatz dazu müssen sich Studentinnen und Studenten in NRW nach den mehrsemestrigen Aufbaukursen an ihren Universitäten oder einem externen Sprachkurs grundsätzlich und abschließend einer staatlichen Erweiterungsprüfung stellen, welche sie maximal einmal wiederholen dürfen. Die Konsequenzen wurden bereits aufgeführt und ausführlich in der Umfrage „besser.studieren.NRW“ dargelegt.

Im Folgenden werden drei weitere Aspekte bezüglich der Latinumspflicht in NRW und ihrer Auswirkungen näher ausgeführt:

***1 Latein in den Schulen in NRW***

Latein als gewähltes Unterrichtsfach an den weiterführenden Schulen mit und ohne Oberstufe ist mehr und mehr auf dem Rückzug. So ist der Anteil der Schüler in Deutschland, die Latein in der 10. Klasse belegten, allein zwischen den (Schul-)Jahren 2009/10 und 2010/11 um 4,6 % gesunken, was in absoluten Zahlen ca. 500 Schülern entspricht.[[8]](#footnote-6) Ohnehin nur an Gymnasien und Gesamtschulen angeboten, können „aufstrebende“ SchülerInnen von Haupt-. Real- und Sekundarschulen das Latinum in der Regel aus verschiedenen Gründen nicht während ihrer Schullaufbahn erwerben – auch nicht während des Abiturs an Berufsschulen *(vgl. Schulministerium NRW Latein).* Da eine nicht geringe Anzahl der SchülerInnen verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch macht, abseits der Gymnasien ihre Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, an den besagten Gesamt-/Berufsschulen, hat das Latinum in NRW einmal mehr an Bedeutung verloren. Es ist damit in den seltensten Fällen die zweite Fremdsprache auf dem Abiturzeugnis.

Für diese zweite Fremdsprache neben Englisch wird im Abitur generell immer weniger Latein gewählt, als vielmehr die Sprachen Französisch, Niederländisch oder Spanisch. Der direkte Zugang (ohne Zulassungsauflagen) zu den bereits erwähnten Lehramtsstudienfächern bleibt folglich also einer immer kleiner werdenden Gruppe von Hochschulzugangsberechtigten vorbehalten. Man könnte an dieser Stelle den Eindruck gewinnen, dass von landesrechtlicher Seite eine gesetzwidrige, mindestens aber eine höchst zweifelhafte Selektion der Hochschulzugangsberechtigten, quasi in 1. und 2. Klasse vorgenommen wird – dies kann definitiv nicht im Interesse der Landesregierung NRWs liegen. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass AbiturientInnen ohne Latinum keine AbiturientInnen 2. Klasse sind!

Die Konsequenzen, welche sich aus diesen kompakt dargestellten Umständen ergeben, verschärfen sich an den Universitäten in NRW in nahezu dramatischer Weise und führen nicht zuletzt dazu, dass zahlreiche Lehramtsstudierende ihr Studium ohne Abschluss abbrechen müssen. Somit geht per Dekret viel Potenzial verloren.

***2 Erwerb des Latinums an der Ruhr-Universität Bochum***

Eine Vielzahl der Lehramtsstudierenden konnten das Latinum wie vorab unter 1 erwähnt, grundsätzlich nicht in ihrer Schullaufbahn erwerben oder haben sich aufgrund anderer Umstände (z.B. durch die Empfehlung ihrer LehrerInnen) einer weiteren modernen Fremdsprache gewidmet.

Der nachträgliche Erwerb des Latinums an der RUB findet, wie bereits dargestellt, zusätzlich zum normalen und zeitaufwendigen Lehramtsstudium in B.A. und M.Ed.(Gym/Ge) statt und ist allein schon deshalb außerordentlich aufwendig. Neben diesem schwerwiegenden Problem existieren weiter Unwägbarkeiten:

Die schiere Masse von StudentInnen mit Latinumspflicht gegenüber Lehrberechtigten für Alte Sprachen zwingt die RUB dazu mehr neue Lehrkräfte einzustellen, wobei die Lateinkurse im Optionalbereich trotzdem völlig überfüllt bleiben und dem angestrebten Anspruch mittlerweile bei Weitem nicht genügen. So werden diese Kurse oftmals gerade zu Anfang von 120 Studierenden und mehr besucht und daher in der Veranstaltungsform einer Vorlesung gehalten. Methodisch und didaktisch zwingend erforderliche Aspekte wie kleine Gruppengrößen, Binnendifferenzierung, Medien- und Methodenvielfalt sind somit in keiner Weise gegeben. Nachfragen oder Vertiefungen sind aufgrund Masse der Teilnehmer und Zeitdruck nicht möglich. Ferner entsprechen die geforderten Lernmittel "Studium Latinum Bd. 1 + 2" nur schwerlich den heutigen Anforderungen an den Erwerb einer gänzlich unbekannten Sprache.

Da der Erwerb des Latinums in den Schulen in der Regel 5 Schuljahre Lateinunterricht verlangt, an der Ruhr-Universität Bochum diese Stofffülle aber in nur drei Semestern erreicht werden soll bzw. muss, ist der dargelegte Aufwand unter diesen Rahmenbedingungen immens und führt damit leider häufig genug zum Überschreiten der Regelstudienzeit oder zum Studienabbruch. Dies bestätigen auch die Lehrenden, welche diese Optionalbereichskurse anbieten. Der tatsächlich gegebene, gut gemeinte Rat der Lehrenden, für den Master of Education in ein anderes Bundesland zu wechseln, in dem die Latinumspflicht bereits abgeschafft wurde (vgl. die beiden konkreten Beispiele), kann nicht die Lösung der universitären LehrerInnen-Ausbildung in Nordrhein-Westfalen sein!

Abschließend sei zu den Rahmenbedingungen an der Ruhr-Universität Bochum noch zu erwähnen, dass die neugefasste Studienordnung für die Lehramtsausbildung aus dem Jahr 2010 den Optionalbereich des vorangehenden B.A. Studienganges bereits mit 25 von 30 CP fest vorschreibt, d.h. somit für den nachträglichen Erwerb des Latinums erstens nur noch 5 CP gewährt und zweitens gleichzeitig den zeitlichen Rahmen innerhalb des B.A. stark verkürzt. Studierenden für das Lehramt wird also ein weiterer Mehraufwand bei weniger Zeit vorgegeben, eine Tatsache, die selbst bei den Lehrenden der RUB auf Unverständnis stößt und als innerhalb der Regelstudienzeit nahezu unmöglich zu absolvierende Aufgabe erachtet wird! Ferner sehen viele Lehrende der RUB die Latinumspflicht für Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen, als unnötig an und schließen sich der fachlichen Einschätzung ihrer Kolleginnen und Kollegen der beratenden Gremien der KMK an.

Es besteht natürlich auch die Möglichkeit des Erwerbs des Latinums an einer externen Sprachenschule. Dies ist aber nicht nur in Bezug auf die Erfolgsquote zweifelhaft (die staatliche Erweiterungsprüfung zum Abitur bleibt ja weiterhin Pflicht), sondern bedeutet im Schnitt eine finanzielle Belastung in Höhe von 450 bis 1250 Euro.

***3 Finanzielle Auswirkungen der Latinumspflicht an den Hochschulen***

Der Finanzaufwand der Ruhr-Universität Bochum bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen für das Bereitstellen einer akademischen Oberstudienrätin (im HSD) sowie sechs Lehrbeauftragten-Stellen für die Lateinkurse I, II, III ist erheblich. Gehen wir davon aus, dass 50% der TeilnehmerInnen fachfremde Lehramtsstudierende sind, welche diese Kurse aufgrund der genannten Auflage besuchen müssen, werden bei Wegfall dieser Auflage Ressourcen für bedeutsamere Aufgaben frei. Wie allgemein bekannt ist, befindet sich die Ruhr-Universität Bochum in einer angespannten Haushaltslage und muss in den nächsten Jahren 179,5 Stellen abbauen. Sie sollte daher nur solche Angebote vorhalten müssen, die für die Berufsqualifikation bzw. das erfolgreiche Gelingen des Studiums tatsächlich notwendig sind. Die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Latinums zählen unseres Erachtens ausdrücklich nicht dazu, sondern sorgen dafür, dass wertvolle und dazu noch knappe finanzielle Bildungsmittel sowie personelle Ressourcen nutzlos verausgabt werden!

Der doppelte Abiturjahrgang rollt bereits jetzt auf die nordrhein-westfälischen Hochschulen zu und wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 seinen Höhepunkt erreichen: Tausende von StudienanfängerInnen an den Universitäten werden dann dafür sorgen, dass die Latein-Kurse noch voller und die methodisch / didaktische Vermittlung der Inhalte in diesem Bereich weiter leiden werden.

***Zusammenfassung***

Wie dargestellt, entspricht die Pflicht für den Nachweis des Latinums für Lehrfächer im Studiengang Master of Education (Gym/Ge) weder den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen noch der Realität in NRW oder anderen Bundesländern. Daher entstehen den StudentInnen für das genannte Lehramt nachweislich Nachteile, die sich höchst ungünstig für die angestrebte, bundesweite Einsatzmöglichkeit von Lehrerinnen und Lehrern auswirkt. Daher sollte die Latinumspflicht umgehend und wie dargestellt abgeschafft werden! Sollte sich Latein für die Landesregierung NRW doch als unabdingbarer Bestandteil der LehrerInnen-Ausbildung erweisen, so sollte die Latinumspflicht trotzdem abgeschafft und die Schwelle von „Lateinkentnnissen“ (mit den nachträglichen Erwerbsmöglichkeiten aus dem Beispiel Sachsen-Anhalt und/oder Niedersachsen) keinesfalls überschritten werden!

**Bochum, 03. April 2013**

Für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der genannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Der Allgemeine Studierendenausschuss an der RUB**

***Verweise***

Anforderungen an die Lehrämter an Gymnasien, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,

 <http://www.zlb.uni-halle.de/177200_1072085/>, abgerufen 02/03/13.

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 (i.d.F.v. 08.12.2008),

 <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/Fachprofile.pdf>, abgerufen 02/03/13.

*Ergebnisbericht www.besser-studieren.nrw.de S. 97 ff.:* <http://www.besser-studieren.nrw.de/sites/default/files/Ergebnisbericht_Besser-Studieren.NRW__0.pdf> abgerufen 23/10/12.

*Lehramtszugangsverordnung NRW,* <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LZV_Stand09_06__2_.pdf>, abgerufen 26/10/12.

Lehramtsprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt,

 <http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ve-staatspruefungen_lehraemter.pdf>,

 abgerufen 02/03/13.

Landesrechtliche Absprachen zum Erwerb des Latinums, Leibniz Universität Hannover,

 <http://www.hist.uni-hannover.de/studium_allgemein.html>, abgerufen 02/03/13.

Ministerium für Schule und Bildung, Antwortschreiben „Nachweis des Latinums beim Studium bestimmter Fächer des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen“ vom 25.03.2013

Westdeutsche Allgemeine Zeitung 24.03.2013, „Nach Abi-„Wutbrief“ – Ministerin stellt sich Kritikern“, Online-Ausgabe <http://www.derwesten.de/staedte/bochum/nach-abi-wutbrief-ministerin-stellt-sich-kritikern-id7761325.html>, abgerufen 02/03/13

1. Zitat aus dem Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25. März 2013 [↑](#endnote-ref-1)
2. iii Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 (i.d.F.v. 08.12.2008), Vorwort zu „14. Evangelische Religionslehre“; Vorwort zu „15. Katholische Religionslehre“ [↑](#endnote-ref-2)
3. *(vgl. Ergebnisbericht www.besser-studieren.nrw.de S. 97 ff.)*. [↑](#footnote-ref-1)
4. 4 Verordnung über die ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (i.d.F. vom 06. Juni 2011), <http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ve-staatspruefungen_lehraemter.pdf> abgerufen 02/04/13 [↑](#footnote-ref-2)
5. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrämter, <http://www.zlb.uni-halle.de/177200_1072085/>, abgerufen 02/04/13 [↑](#footnote-ref-3)
6. [↑](#footnote-ref-4)
7. Leibniz Universität Hannover, Historisches Institut, Studium allgemein, Fremdsprachen, <http://www.hist.uni-hannover.de/studium_allgemein.html>, abgerufen 02/04/13 [↑](#footnote-ref-5)
8. Vergleiche dazu „Forum Classicum“ 3/2012, S. 167 ff. [↑](#footnote-ref-6)